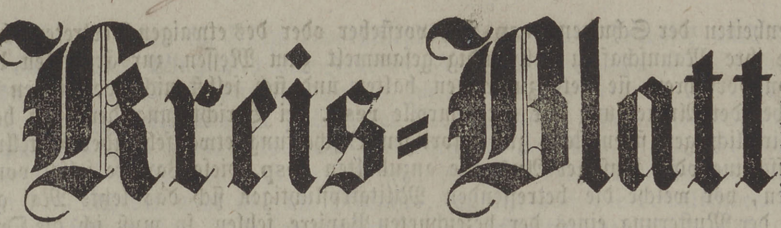
22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.



Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

№ 14. Stuhm, Sonnabend, den 8. April. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Bei dem eingetretenen starken Thauwetter und der großen Nässe ist es hohe Zeit, das viele Wasser aus den Wegen abzulassen, in diesen sodann, sobald sie nur abgetrocknet sind, die tiefen Geleise sorgfältigst zuzustoßen und die Wege tüchtig abzueggen.

Sollte später nochmals nasse Witterung eintreten, so müssen diese Arbeiten selbstverständlich zu geeigneter Zeit wiederholt werden.

Die Königl. Gendarmen haben die Verpflichteten in gehöriger und unverweilter Ausführung der Arbeiten genau zu controlliren und einzuschreiten, wo sich Saumseligkeit oder schlechte Arbeit findet.

Auch ist es an der Zeit, sich für die Frühjahrsbepflanzung nach tüchtigen Pflanzstämmen umzusehen. (Vergl. Kreisblatts-Verfügung vom 15. März c. № 3, Kreisblatt № 11.)

Stuhm, den 4. April 1865.

№ 2. Das diesjährige **Kreis-Ersatz-Geschäft** wird nach dem untenstehendem Plane abgehalten werden. Die resp. Ortsbehörden haben dazu an den unten bezeichneten Tagen und nach den angegebenen Musterungs-Orten vor die bekannten Lokale pünktlichst unter Androhung der Einziehung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu **10** Thlrn. von dem Ausgebliebenen oder Vollstreckung verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die in den Jahren **1845** bis **1841** geborenen Militairpflichtigen vorzuladen und zu gestellen, außerdem aber auch die am Orte sich aufhaltenden Militairpflichtigen, welche nach Berichtigung der Stamm-Rolle zugezogen sind, oder soweit sie sich nicht haben vollständig ausweisen können, daß sie ihrer Militairpflicht bereits genügt haben oder davon in gesetzlicher Weise entbunden sind.

Dieser Ausweis kann von denjenigen Individuen, welche bei den Fahnen bereits gedient haben, nur geführt werden durch Vorlegung des Urlaubs-Landwehr-Passes oder Entlassungsscheins, von denjenigen Individuen aber, welche von den Ersatzbehörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit bereits erhalten haben, durch Vorlegung des Ausmusterungs-, des Ersatz-Reserve- oder des Trainscheins.

Die Vorladung der Militairpflichtigen ist schriftlich und gegen Namensunterschrift unter der Eingangs gedachten Androhung unter dem Verwarnen zu bewirken:

> daß sie im Ausbleibungsfalle nicht allein zwangsweise Gestellung, sondern auch die in den §§ 168 bis 171 der Ersatz-Instruktion bestimmten Nachtheile zu gewärtigen hätten, mithin nach den Umständen die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen oder den aus etwaigen Reklamations-Gründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst, verlieren, zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen verwendet event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen oder endlich als unsichere Heerespflichtige behandelt werden würden.

Die Beweise über die solchergestalt gehörig geschehene Vorladung haben die Ortsvorsteher mir bei der Musterung zu übergeben. — In Betreff der Kranken ist ein ärztliches Attest beizubringen.

Militairpflichtige, die in der Stammrolle nicht aufgenommen sind, etwa weil sie sich erst nach Berichtigung derselben am Orte eingefunden haben, und die mithin ebenfalls zur Musterung gestellt werden müssen, haben die Ortsvorstände noch vor dem Kreis-Ersatz-Geschäft hierher mit ihren Papieren zu gestellen.

Die Stammrollen können **3** Tage vor Beginn des Geschäfts von hier abgeholt, müssen jedoch bis **zum 15. Mai c.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung wieder zurückgereicht werden.

Die Militairpflichtigen müssen mit den **Gestellungs- (Loosungs-) Scheinen** und **Taufscheinen** versehen, reinlich gekleidet und gewaschen und von der Krätze frei sein. Sie dürfen sich, bevor sie entlassen, vom Musterungslokale nicht entfernen und müssen sie sich sowohl am Musterungsorte, als auf dem Hin- und Rückwege ruhig und gesittet betragen, alles das zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

Das Erscheinen der Schulzen resp. Ortsvorsteher mit ihren Mannschaften zur Musterung ist unerläßlich. — Nur in dringenden Behinderungsfällen, deren Prüfung in einzelnen Fällen ich mir vorbehalte, dürfen sie sich durch einen der Dorfsgeschworenen oder einen anderen verständigen Mann vertreten lassen, bleiben aber immer dafür verantwortlich, daß der Vertreter die vollständigste Auskunft über jeden Militairpflichtigen zu geben vermag. — Die Vertretung durch Gemeindediener oder Militairpflichtige selbst, wie sie vorgekommen, ist ganz unpassend und unzulässig.

Die Obliegenheiten der Schulzen resp. Ortsvorsteher oder des etwaigen Vertreters bei der Musterung selbst sind: daß sie ihre Mannschaften vollständig gesammelt zum Messen, zur ärztlichen Untersuchung und vor die Kommission vorführen, sie stets zusammen halten und sich selbst nicht von ihnen entfernen.

Spätestens bei der Anmeldung zur Stammrolle resp. bei Berichtigung derselben haben die Ortsbehörden ihre Militairpflichtigen strengstens zur sofortigen Beschaffung etwa fehlender Gestellungs- (Loosungs) Scheine oder Taufscheine oder sonstiger Ausweise anzuhalten resp. diese Papiere selbst von der Behörde in Zeiten zu beschaffen, vor welche die betreffenden Militairpflichtigen sich das letzte Mal gestellt haben. — Sollte künftig bei der Musterung eines der bezeichneten Papiere fehlen, so muß ich die Ortsbehörden dafür verantwortlich machen. Für die Ausfertigung eines Duplikats eines verloren gegangenen Militairpapiers sind übrigens von den betreffenden Militairpflichtigen 5 Sgr. Schreibgebühren zu erlegen.

Das erfolgte Absterben von Militairpflichtigen ist stets durch Vorlegung des **Todtenscheins** nachzuweisen, auch ist zu recherchiren, ob einer der Militairpflichtigen etwa in Untersuchung und weshalb steht resp. gestanden hat oder ob er, wie, von welchem Gerichte und wann bestraft worden ist, und dies beim Vorrufen vor die Kommission anzuzeigen.

Ueber den Verbleib jedes aus den Geburtslisten in die Stammrolle übernommenen Militairpflichtigen, der nicht mehr am Orte anwesend ist, haben die Ortsbehörden in Zeiten die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und sich bereit zu halten, bei der Musterung die vollständigste Auskunft, unter Vorlegung des etwa mit anderen Behörden dieserhalb geführten Schriftwechsels, zu geben. — Die häufiger gehörte Antwort: „Mit den Eltern unbekannt verzogen," kann ich künftig nicht mehr gelten lassen. Es wird zu gegenseitigen Erleichterungen beitragen und zuweilen die Nachforschungen ganz überflüssig machen, wenn die Ortsvorstände von den am Orte befindlichen, daselbst aber nicht geborenen Militairpflichtigen, der Behörde des Geburtsortes, sofern derselbe im Kreise belegen, Kenntniß geben, auch eine gleiche Anzeige derjenigen Ortsbehörde machen, von wo aus der betreffende Militairpflichtige sich zum letzten Male zum Ersatz-Geschäft gestellt hat.

Etwaige Reklamations-Anträge müssen, von der Ortsbehörde ihrer Begründetheit halber gehörig geprüft, schriftlich vor oder spätestens bei dem Geschäft angebracht werden. Auf spätere Gesuche kann nur gerücksichtigt werden, wenn der Reklamationsgrund erst nach der Aushebung eingetreten ist. — Die Ortsbehörden haben übrigens die Verpflichtung, in nöthigen Fällen die Reklamation **ex officio** anzubringen. Soll die Reklamation durch Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder Brüder des Reklamanten begründet werden, so müssen sich diese Angehörigen unter allen Umständen der Kommission persönlich vorstellen.

Pünktlichkeit und Ordnung, die bisher noch häufig gefehlt, erleichtern das Geschäft für alle Theile. Ich bitte, mich nicht zu nöthigen, Ordnungsstrafen festsetzen zu müssen.

Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet statt:

A. in Christburg.

1) **Montag den 24. April, Nachmittags 1 Uhr,** Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Altendorf, Ankemitt, Kl. Baalau, Baumgarth, Bebersbruch, Blonaken, Gr. und Kl. Brodsende, Bruch, Bruchsche Niederung, Buchwalde, Telkwitz und Brosowken, Budisch, Choyten, Christburg, Czewskawolla, Krug Damerau, Güldenfelde, Jordanken, Kommerau, Krastuden, Kühlborn, Kuxen, Lautensee, Litefken, Menthen, Morainen.

2) **Dienstag den 25. April, Morgens 7 Uhr,** Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Lichtfelde, Adl. Neudorf, Dorf und Vorw. Neuhof, Neuhöferfelde, Neukrug, Neumark, Petershof, Pirklitz, Posilge, Polixen, Namten, Sandhuben, Gr. und Kl. Stanau, Dorf Stangenberg, Vorw. Stangenberg, Gr. Baalau, Höfchen, Linken, Sparau, Gr. und Kl. Teschendorf, Tiefensee, Trankwitz, Troop, Gr. und Kl. Waplitz, Ellerbruch, Mienthen, Reichandreß, Schönwiese, Vorw. Tillendorf, Mühle Tillendorf, Zawallidrogga.

B. in Stuhm.

1) **Donnerstag den 27. April, Morgens 7 Uhr,** Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Dorf u. Vorw. Altmark, Dorf u. Vorw. Barlewitz, Bliefnitz, Bönhof, Braunswalde, Carlsthal, Conradswalde, Czerpienten, Cyguß, Dt. Damerau, Pr. Damerau, Ehrlichsruh, Georgenhof, Georgensdorf, Gorrey, Grünfelde, Gintro, Heringshöft, Grünhagen, Grzymalla, Gurken, Hammerkrug, Heidemühl, Heinen, Hintersee, Mühle Hintersee, Lindenkrug, Hohendorf, Gr. Ramsen, Honigfelde, Hospitalsdorf, Iggeln, Jesuiterhof.

2) **Freitag den 28. April, Morgens 7 Uhr,** Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Kalwe, Kiesling, Kittelsfähre, Kleezewko, Lindenkrug, Kleczewo, Kontken, Kollosomp, Laabe, Laase, Losendorf, Mahlau, Michorowo, Mirahnen, Mleczewo, Montauerweide, Montken, Neunhuben, Königl. Neudorf, Neuhakenberg, Nicolaiken, Ostrow-Brosza, Ostrow-Lewark, Paleschken, Parpahren, Pestlin, Peterswalde, Portschweiten, Pulkowitz, Kl. Ramsen, Dorf Rehhof, Ober Rehhof, Oberf. Rehhof, Vorw. Rehhof, Rosenkranz, Rothhof, Rudnerweide.

3) **Sonnabend den 29. April, Morgens 7 Uhr,** Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Sadluken, Gr. Schardau, Kl. Schardau, Adlig Schardau, Schinkenland, Schulzenweide, Dorf Schweingrube, Krug Schweingrube, Schroop, Schwolauerfelde, Dorf und Vorw. Straszewo A u. B, Stuhm, Vorschloß Stuhm, Stuhmsdorf, Tessensdorf, Traalau, Tragheimerweide, Gr. Usznitz, Kl. Usznitz, Gr. Watkowitz, Kl. Watkowitz, Weißenberg, Wengern und Rohrkrug, Werder, Wilczewo, Kl. Baumgarth, Wilhelmsheide, Willenberg, Wolfsheide Ziegelscheune, Zwanzigerweide, Zieglershuben.

Am Montag, den 1. Mai, Loosung der 20jährigen Altersklasse, d. h. der im Jahre 1845 geborenen Heerespflichtigen. Stuhm, den 5. April 1865.

№ 3. Diejenigen Reserve- und Landwehrmannschaften, welche sich in Folge von Krankheit oder aus anderen Ursachen für nicht mehr felddienstfähig halten sollten, haben sich bei dem Herrn Bezirks-Feldwebel Soyka bis **spätestens den 20. April c.** mit ihren desfallsigen Gesuchen zu melden.

Stuhm, den 5. April 1865.

№ 4. Bei Gelegenheit des in Kürze bevorstehenden Kreis-Ersatz-Geschäfts wird in Gemäßheit der Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. Oktober 1850 die Prüfung und Entscheidung auf die Reklamationen erfolgen, welche von Reserve- und von Landwehrmannschaften I. Aufgebots wegen ihrer Zurücklassung im Falle einer Mobilmachung erhoben worden sind.

Diese Reklamationen sind zunächst bei dem Ortsvorstande anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung zweier zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen und im Falle der Begründetheit darüber eine Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die Militair-, sondern auch die obwaltenden bürgerlichen Verhältnisse, klar ersichtlich sein müssen, in Folge welcher die Zurückstellung beantragt wird.

Die Ortsvorstände haben hiervon die betreffenden Mannschaften ihres Bezirks sofort in Kenntniß zu setzen, etwaige Reklamations-Nachweisungen aber dem Landrathsamte, und ein zweites Exemplar dem Herrn Bezirks-Feldwebel Soyka bis **spätestens den 15. April c.** einzureichen.

Den betheiligten Mannschaften bleibt es sodann überlassen, sich auch persönlich zur Entscheidung auf ihre Reklamationen in Christburg resp. Stuhm an den Musterungstagen des Kreis-Ersatzgeschäfts einzufinden.

Unten lasse ich die Gründe folgen, aus denen allein eine Berücksichtigung im Falle einer Mobilmachung zuläßig ist.

1. Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2. Wenn ein Wehrmann, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des ersten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis gegeben würde.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Stuhm, den 5. April 1865.

№ 5. Nach § 65 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 sollen die Leistungen an Canon oder Zins von solchen Grundstücken, welche außerhalb einer gutsherrlich bäuerlichen Regulirung oder ohne Begründung eines gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines schriftlichen Vertrages zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden sind, auf Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung des 20fachen Betrages abgelöset werden, wogegen die gutsherrlichen Abgaben aller übrigen Grundstücke nach § 64 desselben Gesetzes durch Baarzahlung des 18fachen Betrages oder durch Vermittelung der Rentenbank abgelöset werden. Die letztere findet bei gutsherrlichen Abgaben, welche an den Domainenfiskus zu leisten sind, nicht statt, es tritt vielmehr die Amortisation durch Verwandlung des Zinses in Rente ein, welche die Domainen-Verwaltung selbst besorgt. — Nachdem nun im hiesigen Departement die Verwandlung aller gesetzlich dazu geeigneten Zinse in Rente bewirkt worden ist, ist jetzt höheren Ortes nachgegeben worden, daß auch solche Leistungen an Zins, Canon u. dergl., welche an den Domainenfiskus (jetzt durch die Kreiskassen) abzuführen sind, durch Amortisation getilgt und abgelöset werden können, welche nach dem oben angezogenen § 65 auf bloßen Antrag der Verpflichteten dazu nicht berechtigt sind, falls sie den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen. — Es dauert diese Begünstigung jedoch nur bis zum Ende des Jahres 1867 und ist an die Bedingung geknüpft, daß der Verpflichtete den doppelten Betrag des einjährigen Zinses vor Beginn der Amortisation an die betreffende Kreiskasse einzahlt. Die Amortisation selbst erfolgt in der Weise, daß

entweder der Betrag des vollen Zinses $41\frac{1}{12}$ Jahre
oder dieser Betrag nach Abzug von $\frac{1}{10}$ $56\frac{1}{12}$ Jahre

fortbezahlt wird, worauf sodann die weitere Zahlung fortfällt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Anträge der Zinspflichtigen auf Ablösung bei den Kreiskassen anzubringen sind, wonächst durch Vermittelung der Domainen-Rent-Aemter die Amortisations-Recesse abgeschlossen werden sollen. — Um anschaulich zu machen, wie sehr die jetzt den Pflichtigen angebotene Ablösung in deren Interesse liegt, machen wir die Operation durch ein Beispiel klar. — Wenn Jemand 10 Thlr. Domainenzins zu zahlen hat, und er wählt die Amortisation mit der Periode von $41\frac{1}{12}$ Jahr, so zahlt er sofort 20 Thlr. und demnächst durch diese Periode hindurch jährlich 10 Thlr. — Wählt er aber die Periode von $56\frac{1}{12}$ Jahren, so zahlt er sofort 20 Thlr., und diese Periode hindurch jährlich 9 Thlr. In diesem Falle verzinset sich das sofort zu zahlende Kapital dadurch, daß er dessen Zinsen zu 5 pCt. mit 1 Thlr. an der übernommenen Rente weniger bezahlt.

Marienwerder, den 15. März 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

Ich veranlasse die Schulzenämter, vorstehende Verfügung der Königl. Regierung in der nächsten Gemeinde-Versammlung zur Kenntniß der Gemeinde-Mitglieder zu bringen.

Stuhm, den 31. März 1865.

№ 6. Die gegen die Veranlagung pro 1865 eingegangenen Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche werden den betreffenden Ortsvorständen per Couvert übersandt werden, um die Begutachtung derselben durch die Einschätzungs-Commission herbeizuführen.

Sobald also die Gesuche in den Händen des Ortsvorstandes sich befinden, hat derselbe die zur Einschätzung der Klassensteuer erwählte Commission zusammenzurufen und dieser die Gesuche zur Prüfung vor-

zulegen; das von der Commission abzugebende Gutachten muß auf jedem Gesuche niedergeschrieben werden, und wenn auf demselben kein Raum sein sollte, auf einem besonderen, dem Gesuche angehefteten Bogen Papier.

Das Gutachten muß ausführlich und gewissenhaft enthalten, wie viel Land nach preuß. Maaß der Reklamant besitzt, wieviel darunter an Acker, Wiesen, Unland ist und in welchem Kulturzustande es sich befindet, wie stark der Viehstand ist, ob der Besitzer Schulden oder ausstehende Forderungen resp. Kapital-Vermögen hat, wie viel Abgaben derselbe an Grundsteuer und Zins resp. Rente zahlen muß und wie stark seine Familie ist, die er noch im Hause zu ernähren hat. Ueberhaupt muß das Gutachten alle Umstände enthalten, welche auf die Vermögensverhältnisse des Reklamanten und die darauf begründete Besteuerung Bezug haben; namentlich muß mit Bestimmtheit ausgedrückt sein, ob der Steuersatz angemessen ist, event. welcher von ihm nach seinen Verhältnissen zu zahlen sein würde.

Das Gutachten muß am Schlusse von der Commission unterschrieben sein, und haben die Mitglieder derselben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zur Vervollständigung desselben hierher vorgeladen werden, sobald es unvollständig abgegeben ist.

Die Ortsvorstände haben die Begutachtung der Gesuche in alter Weise zu beschleunigen und dieselben bis spätestens den 21. April c. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Stuhm, den 8. April 1865.

№ 7. In der Abdeckerei-Ablösungs-Sache des Stuhmer Bannbezirkes sind durch Localmiethe, Beschaffung der Drucksachen und Calculatur-Arbeiten 13 Thlr. 5 Sgr. Kosten entstanden, welche nach dem bisherigen Modus auf die betheiligten Ortschaften vertheilt worden sind.

Indem ich die desfallsige Repartition nachstehend mittheile, veranlasse ich die betreffenden Ortsvorstände, den antheiligen Beitrag zu repartiren, einzuziehen und in 8 Tagen an die hiesige Bureau-Kasse abzuführen, andernfalls die kostenpflichtige Einziehung erfolgen müßte.

Stuhm, den 5. April 1865.

№	Ortschaften.	Viehbestand	Beitrag. Thlr.	sgr.	pf.
1	Dorf Barlewitz	179	—	7	4
2	Vrw. Barlewitz	76	—	3	2
3	Bliefnitz	24	—	1	—
4	Bönhof	216	—	8	10
5	Braunswalde	361	—	14	9
6	Conradswalde	255	—	10	5
7	Czerpienten	40	—	1	8
8	Dt. Damerau	275	—	11	3
9	Pr. do.	134	—	5	6
10	Georgensdorf	160	—	6	7
11	Gorrey	133	—	5	5
12	Grünhagen	246	—	10	1
13	Heidemühl	35	—	1	4
14	Heinen	45	—	1	10
15	Honigfelde	480	—	19	9
16	Hospitalsdorf	91	—	3	9
17	Kalwe	299	—	12	3
18	Kiesling	219	—	9	—
19	Kittelsfähre	33	—	1	4
20	Kollosomp	150	—	6	2
21	Laabe	138	—	5	8
22	Laase	142	—	5	10
23	Losendorf	174	—	7	2
24	Mahlau	143	—	5	10
25	Kgl. Neudorf	227	—	9	4
26	Neumark	417	—	17	1
27	Nikolaiken	376	—	15	5
28	Ostrow-Brosza	47	—	1	11
29	Ostrow-Lewark	35	—	1	5
30	Parpahren	100	—	4	1
31	Pestlin	414	—	17	—
32	Peterswalde	388	—	15	11
33	Portschweiten	226	—	9	3
34	Pulkowitz	185	—	7	7
35	Ober Rehhof	3	—	—	1
36	Rosenkranz	112	—	4	7
37	Rudnerweide	190	—	7	10
38	Gr. Schardau	103	—	4	2
39	Kl. do.	170	—	7	—
40	Schulzenweide	34	—	1	5
41	D Schweingrbe.	167	—	6	10
42	Drf. Straszewo	278	—	11	5
43	Vrw. do. A.	3	—	—	1
44	Vrw. do. B.	89	—	3	9
45	Stuhm	537	—	22	—
46	Vorsch. Stuhm	46	—	1	11
47	Stuhmsdorf	480	—	19	8
48	Tessensdorf	252	—	10	4
49	Trankau	18	—	—	9
50	Gr. Usznitz	62	—	2	7
51	Kl. do.	79	—	3	2
52	Gr. Watkowitz	90	—	3	9
53	Weißenberg	39	—	1	7
54	Willenberg	420	—	17	2
	Summa	9635	13	5	—

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dem Kaufmann **Warkentin** zu Lichtfelde ist die Verwaltung der daselbst errichteten Distribution von Stempel-Materialien mit Einschluß der gestempelten Wechsel-Formulare und der Stempel-Marken widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 28. März 1865. Für den Provinzial-Steuer-Direktor. **Sack.**

In dem auf **den 11. April c.** zu Neubrakau anberaumten Holzverkaufs-Termine werden außer den Brennhölzern des Belaufs Honigfelde noch 5 Klafter Birken-Nutzholz (8füßig) aus dem Belauf Gunthen ausgeboten werden.

Rehhof, den 4. April 1865. Königlicher Oberförster.

Die diesjährige **Frühjahrs-General-Versammlung des Haupt-Vereins Westpreußischer Landwirthe** findet am **Mittwoch, den 26. April, Vormittags 11 Uhr,** im Schützenhause zu Dirschau, die **Versammlung des Verwaltungsrathes** aber am Tage vorher um dieselbe Zeit im Gewerbehause zu Danzig statt.

Auf der Tages-Ordnung steht unter Andern: Neuwahl derjenigen Vorstands-Mitglieder der Hauptverwaltung, deren Wahlzeit mit dem Jahre 1865 abgelaufen ist, und Abänderung der Statuten.

Danzig, den 16. März 1865.

Der General-Sekretair des Hauptvereins Westpreuß. Landwirthe. **Martiny.**

Bei dem unterzeichneten Gerichte wird zum 1. Mai d. J. noch ein Lohn-Schreiber gebraucht. Qualificirten Personen wird deshalb überlassen, sich unter Einreichung ihrer Führungs- und Qualifications-Atteste bis zum 1. Mai d. J. zu melden.

Stuhm, den 3. April 1865. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(Hierzu eine Beilage.)